

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

PER TELEFAX: 42798-5351

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2
Sievekingplatz 3
20355 H a m b u r g

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 26.07.2018/gs

Aktenzeichen: 602 Ks 8/18

In dem Strafverfahren

gegen

Marijan S a b o l i c

bedanke ich mich für die Übersendung der ergänzenden dienstlichen Äußerungen der Richterin am Landgericht Dr. Ehlers-Munz, des Richters Finke und der Richterin am Landgericht Dr. Fenner.

Damit hat sich die nach Aktenlage sich ergebende Frage, ob die abgelehnten Richterinnen und Richter überhaupt von einem Zugang der Antragschrift vom 06.07.2018 bei dem Verteidiger wussten, beantwortet.

Klar ist aber weiterhin, dass nach Aktenlage und im Hinblick auf die dienstliche Äußerung von Frau Richter am Landgericht Dr. Ehlers-Munz die Antragschrift der Staatsanwaltschaft frühestens am 09.07.2018 zugegangen sein konnte. So oder so: Eine Beschlussfassung der abgelehnten Richter am Vormittag des 16.07.2018 unterschritt die wenigsten angemessene Wochenfrist des Abwartens auf eine Stellungnahme des Verteidigers erheblich.

Auch wenn die Begründung des Wiederaufnahmegesuchs relativ kurz ausgefallen war, so musste den abgelehnten Richtern aufgrund der Lektüre des Wiederaufnahmegesuchs und der Verfahrensgeschichte klar sein, dass dieses Mandat für den Unterzeichner nicht eines neben hundert anderen ist. Ich hatte mich bereits am 16.10.2007 zur Akte legitimiert und war seit Februar 2013 in diesem Verfahren mit mehreren – auch aktenkundigen – Initiativen zugunsten des Herrn Sabolic tätig. Es war völlig klar, dass ich zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft würde Stellung nehmen wollen. Ich habe das ja dann am 16.07.2018 zur Geschäftszeit angekündigt und am 18.07.2018, der Ankündigung entsprechend, getan. Bei einer Entscheidung vor Ablauf der Wochenfrist hätte – angesichts dieses Hintergrundes – zumindest Anlass bestanden, bei dem Unterzeichner nachzufragen, ob noch eine Stellungnahme erfolgen sollte. Dass ich auf meine am 16.07.2018 um 14:30 Uhr auf der Geschäftsstelle eingetroffene Ankündigung einer zwei Tage später erfolgenden Stellungnahme statt einer Mitteilung, die zwei Tage noch abwarten zu wollen, eine Stunde später einen fertigen und von allen Richtern unterzeichneten Beschluss übersandt erhalten habe, wirkte auf mich – um bildhaft zu sprechen – wie ein Überfall, hinterrücks ausgeführt.

Der hätte auf jeden Fall noch vermieden werden können, nachdem Frau Born bei der stellvertretenden Vorsitzenden kurz nach 14:30 Uhr angerufen und diese über meine Ankündigung einer kurzfristig noch erfolgenden Stellungnahme unterrichtet hatte. Es wäre prozessual möglich und geboten gewesen, den Versand des Beschlusses an die Staatsanwaltschaft und den Unterzeichner anzuhalten und die Sache nach Eingang meiner Stellungnahme neu zu beraten. Frau Richter am Landgericht Dr. Ehlers-Munz hat sich anders entschieden, was in ihrem Falle den Vorwurf der Befangenheit zusätzlich begründet.

Der Rechtsanwalt